

Reglement

§ 1

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Auw (nachstehend WVG Auw bezeichnet) liefert ihren Genossenschaf tern in dem in § 2 der Statuten umschriebenen Versorgungsgebiet Wasser.

- a) In der Regel findet die Wasserabgabe durch Wasserzähler statt.

Die Wasserabgabe an die auswärtigen Wasserversorgungs-Genossenschaften Meienberg, Rüstenschwil, Alikon und Abtwil erfolgt durch Wassermesser nach den in einem besonderen Vertrag aufgestellten Bedingungen.

§ 2

Anschlussgebühren, Wasserbezugskosten und Baubeiträge sind in einem speziellen Tarifblatt festgehalten.

§ 3

Die Wasserleitung bis zur Gebäudemauer ist Eigentum der WVG Auw.

Neuanschlüsse, welche der Gesuchsteller selber zu bezahlen hat, sind vorschriftsgemäss aus Guss oder Kunststoff zu erstellen. Die Kosten für Reparaturen für Zuleitungen, die nicht aus Guss- oder Kunststoffröhren erstellt sind, hat der Grundeigentümer selber zu tragen. Die Grabarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder dessen Versicherung. Die Rohrarbeiten ausserhalb des Gebäudes ist Sache der WVG Auw.

§ 4

Neuanschlüsse und Änderungen dürfen erst nach eingeholter Bewilligung seitens des Vorstandes vorgenommen werden. Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn zu entrichten.

§ 5

Der Vorstand hat Bussen von mindestens Fr. 100.– (einhundert Franken) auszusprechen oder die Wasserlieferung einzustellen:

- a) wenn der Genossenschafter den Bestimmungen des Reglements zuwiderhandelt
- b) wenn er die Zahlungen nicht oder nur unvollständig leistet
- c) bei vertragswidriger Benützung des Wassers
- d) bei eigenmächtiger Öffnung von Plomben an Hähnen und Messapparaten
- e) wenn die Funktionäre der WVG Auw der Zutritt zu Leitungen, Messapparaten und Hähnen verweigert wird
- f) wenn gerügte Mängel nicht behoben werden

Der Wasserentzug ist dem Genossenschafter fünf Tage vorher bekannt zu geben. Wenn derselbe innert dieser Frist Einspruch erhebt, ist der Entzug aufgeschoben.

§ 6

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Abstellhahnen und Wasserzähler vor Kälte zu schützen und um das Einfrieren zu verhindern.

Wenn diese Vorsichtsmassregeln nicht beachtet werden und die Genossenschaft in Schaden kommt, so hat das betreffende Mitglied für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 7

Dem Vorstand, wie dem Brunnenmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit freier Zutritt zu allen Teilen der Grundstücke und Gebäude gestattet.

§ 8

Das als Löschreserve bestimmte Reservoir ist stets gefüllt zu halten. Die sofortige Einschaltung der Löschreserve bei einem Brandfall muss unter allen Umständen sichergestellt sein.

Bei Brandfall ist der Schalter im Feuerwehrmagazin durch die Feuerwehr zu Betätigen.

§ 9

Die Handhabung der in den Haupt- und Zweigleitungen befindlichen Schieber, sowie der Hydranten ist einzig dem Vorstand und dem Brunnenmeister, dessen Stellvertreter gestattet.

Der Feuerwehr wird die Benutzung der Hydranten gestattet.

§ 10

Mitglieder der Genossenschaft, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Busse bis mindestens Fr. 100.– (einhundert Franken) belegt.

§ 11

Der Vorstand wählt den Brunnenmeister und einen Stellvertreter, welche die erforderlichen fachmännischen Kenntnisse besitzen müssen und teilt die Namen der Gewählten dem Aargauer Versicherungsamt mit.

Für den Brunnenmeister ist unter spezieller Berücksichtigung der Bestimmungen betreff Bedienung und Unterhalt des Werkes ein Pflichtenheft aufzustellen.

§ 12

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung und Schwankungen in der Menge des Wassers, verursacht durch höhere Gewalt, sowie zeitweise Unterbrechungen bei Reparaturen, Neuanschlüssen usw. berechtigen den Abonnenten nicht zu Entschädigungsansprüchen.

§ 13

Bei Liegenschaftsverkäufen haftet der Verkäufer, bis die rechtliche Übertragungen an den Käufer stattgefunden hat. Rückständige und laufende Wasserzinsen zahlt der Verkäufer, wenn er dieselben dem Käufer nicht überbunden hat. Bei konkursamtlichen oder pfandrechtlichen Handänderungen wird das Wasserrecht und der Wasserzins ohne Abzug von der Kaufsumme dem neuen Besitzer übertragen.

§ 14

Die Wasseruhren werden 1-2x jährlich, im Frühling und im Herbst je nach Wasserverbrauchsmenge abgelesen und in Rechnung gestellt.

Nicht einbezahlter Wasserzins kann nötigenfalls auf Kosten des Abonnenten rechtlich eingefordert werden.

Der Vorstand ist befugt, die Wasserzufuhr abzustellen.

§ 15

Eine Revision dieses Reglement kann jederzeit mit 2/3 (zwei Drittel) Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft vorgenommen werden.

§ 16

Das revidierte Reglement tritt mit der Annahme der Generalversammlung auf den 2. Juni 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 1995